

Mandanteninformation

Februar 2016

Inhalt

1	Aktuelles für Unternehmen	2
1.1	Antrag auf Ist-Besteuerung kann durch schlüssiges Verhalten gestellt werden	2
1.2	Unvollständiger Vorsteuervergütungsantrag innerhalb der Frist ist unwirksam	2
1.3	Gewerbesteueranrechnung für Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von durch Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine KG entstandener Kommanditanteile	3
1.4	Gewerbsteuerbefreiung für die Betriebsgesellschaft schlägt auf die Besitzgesellschaft durch	3
1.5	Bei Mitvermietung von Hotelinventar ist zur Ermittlung des Gewerbeertrags keine erweiterte Kürzung vorzunehmen	3
1.6	Kein Betriebsausgabenabzug bei Nutzung eines nach der sog. 1 %-Regelung versteuerten PKW eines Arbeitnehmers im Rahmen der Einkünfte aus selbständiger Arbeit	4
1.7	Aufwendungen für Umwegfahrten eines Freiberuflers für Mandantenbesuche	4
1.8	Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für Gewerbesteuer	4
2	Aktuelles für Kapitalgesellschaften	4
2.1	Verwendungsreihenfolge aus dem steuerlichen Einlagekonto einer Kapitalgesellschaft	4
2.2	Teileinkünfteverfahren auch bei unmaßgeblichem Einfluss auf Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft anwendbar	5
3	Aktuelles für Arbeitnehmer	5
3.1	Fahrtenbuchmethode und Leasingsonderzahlung	5
3.2	Verluste eines Arbeitnehmers aus Bürgschaft zugunsten des Arbeitgebers können Werbungskosten sein	6
3.3	Aufwendungen für Feier anlässlich Geburtstag und Bestellung zum Steuerberater können Werbungskosten sein	6
4	Aktuelles für Bezieher von Kapitaleinkünften	6
4.1	Antrag auf Besteuerung nach Teileinkünfteverfahren ist spätestens bei Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen	6
4.2	Nichtabzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen ist keine Begründung zur Steuerbefreiung von Erstattungsziinsen	7
5	Aktuelles für Immobilienbesitzer	7
5.1	Änderung vorläufiger Steuerbescheide bei geplanter Vermietung	7
5.2	Kursverluste und wechselkursbedingte höhere Tilgungsleistungen bei Fremdwährungsdarlehen sind keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	8

6	Aktuelles für Familien	8
6.1	Kein mehrfacher Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowohl beim Kind als auch den Eltern	8
6.2	Kindergeldanspruch für im Ausland studierende Kinder	8
7	Sonstiges	9
7.1	Verfassungsbeschwerden gegen Alterseinkünftegesetz ohne Erfolg	9
7.2	Versorgung und Betreuung eines Haustieres als haushaltsnahe Dienstleistung	9

1 Aktuelles für Unternehmen

1.1 Antrag auf Ist-Besteuerung kann durch schlüssiges Verhalten gestellt werden

Ein Unternehmer muss regelmäßig die Umsätze nach vereinbarten Entgelten versteuern (sog. Soll-Besteuerung). Das heißt, die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt worden ist, unabhängig davon, wann das Entgelt gezahlt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Finanzamt gestatten, dass der Unternehmer die Umsätze der sog. Ist-Besteuerung unterwirft; das heißt, die Umsatzsteuer entsteht erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt vereinnahmt wurde.

Die Ist-Besteuerung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmers und die Zustimmung durch das Finanzamt voraus. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs kann der Antrag auch durch schlüssiges Verhalten gestellt werden. Gibt der Unternehmer eine Umsatzsteuer-Erklärung ab, in der er die Umsätze nach vereinnahmten Entgelten erklärt und ist dies für das Finanzamt auf Grund der miteingereichten Einnahmen-Überschussrechnung erkennbar, liegt ein durch schlüssiges Verhalten (konkludent) gestellter Antrag vor. Setzt das Finanzamt die Umsatzsteuer erklärungsgemäß fest, hat es damit gleichzeitig den Antrag auf Ist-Besteuerung genehmigt.

1.2 Unvollständiger Vorsteuervergütungsantrag innerhalb der Frist ist unwirksam

Der Vorsteuervergütungsantrag muss, um ordnungsgemäß und fristgerecht zu sein, alle im Vordruck verlangten Angaben enthalten. Dazu gehören zum Beispiel auch Ausführungen zur Art der Tätigkeit oder des Gewerbezweigs, für die Leistungen bezogen wurden.

Eine GmbH nach österreichischem Recht übte ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Österreich aus. Für in Deutschland bezogene Leistungen wollte sie die gezahlten Vorsteuern im Vorsteuervergütungsverfahren erstattet bekommen. Fristgemäß stellte sie zwar den Antrag, reichte ihn aber ohne Originalunterschrift und ohne Erklärung zur Art der Tätigkeit oder des Gewerbezweigs ein, für den die Leistungen bezogen wurden. Das Bundeszentralamt lehnte deshalb die Vorsteuervergütung ab.

Zu Recht, entschied der Bundesfinanzhof und leitete das wie folgt her: Sind Anträge und Erklärungen nach einem amtlichen Muster abzugeben, müssen sie in allen Einzelheiten dem amtlichen Muster entsprechen, wenn amtliche Vordrucke nicht verwendet werden. Fehlen dem nicht amtlichen Vordruck Angaben, die der amtliche Vordruck vorsieht und erklärt sich der Antragsteller innerhalb der Antragsfrist nicht zu solchen Angaben, ist der Antrag abzulehnen. Daher erfordert ein vollständiger Antrag auch Angaben zu sämtlichen Ziffern des Antragsvordrucks. Insbesondere die Angabe zur Leistungsverwendung ist zur Beurteilung erforderlich, ob der beantragte Vergütungsanspruch besteht.

1.3 Gewerbesteueranrechnung für Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von durch Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine KG entstandener Kommanditanteile

Durch die Umwandlung einer Organkapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft entstand ein gewerbesteuerlich nicht zu erfassender Übernahmegewinn. Drei Jahre später veräußerte der Organträger sämtliche KG-Anteile dieser Organgesellschaft. Dabei realisierte er einen dem Teileinkünfteverfahren und der Gewerbesteuer unterliegenden Veräußerungsgewinn. Im Rahmen der Veranlagung berücksichtigte das zuständige Finanzamt dabei nicht den anteiligen Gewerbesteuermessbetrag aus dem gewerbesteuerlich nicht erfassten Übernahmegewinn der früheren Umwandlung.

Dieser Auffassung folgte der Bundesfinanzhof nicht. Er stellte fest, dass der Zweck einer Anrechnung von Gewerbesteuer auf die zu zahlende Einkommensteuer darin besteht, Unternehmer mit gewerbesteuerpflichtigen Einkünften zu entlasten. Dazu gehören auch gewerbesteuerbelastete Veräußerungs- oder Aufgabegewinne. Die Regelung des Gewerbesteuergesetzes geht den in Konkurrenz hierzu stehenden Bestimmungen des Umwandlungssteuergesetzes vor, die eine einkommensteuerliche Ermäßigung nicht vorsehen.

1.4 Gewerbesteuerbefreiung für die Betriebsgesellschaft schlägt auf die Besitzgesellschaft durch

Eine GmbH & Co. KG (Besitzgesellschaft) verpachtete ihr Grundstück einschließlich Inventar an eine GmbH (Betriebsgesellschaft). Die Gesellschafterstruktur beider Gesellschaften war identisch. Dadurch lag eine steuerlich zu beachtende Betriebsaufspaltung vor.

Die GmbH betrieb auf dem Grundstück eine Klinik zur Behandlung von Krebserkrankungen. Auf Grund dieser Tätigkeit war sie von der Gewerbesteuer befreit.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs führt die Betriebsaufspaltung dazu, dass die Gewerbesteuerbefreiung für die Betriebsgesellschaft auf die Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit der Besitzgesellschaft durchschlägt. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass es sich für die Betriebsgesellschaft um eine rechtsformneutrale Gewerbesteuerbefreiung handelt. Sie kann nicht dazu führen, dass es bei „aufgespaltenen“ Unternehmen zur Schlechterstellung gegenüber einem „Einheitsunternehmen“ kommt. Im Übrigen dient die Gewerbesteuerbefreiung der Kostenentlastung bei den Trägern von Krankenhäusern, Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen.

1.5 Bei Mitvermietung von Hotelinventar ist zur Ermittlung des Gewerbeertrags keine erweiterte Kürzung vorzunehmen

Grundlage für die Ermittlung des Gewerbeertrags ist der nach den Vorschriften des Einkommenssteuer- oder des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Gewinn. Das Gewerbesteuergesetz schreibt Korrekturen dieses Gewinns durch Hinzurechnungen und Kürzungen vor. U. a. wird der Gewinn um 1,2 % des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden (inländischen) und nicht von der Grundsteuer befreiten Grundbesitzes gekürzt. Auf Antrag wird bei Vorlage weiterer Voraussetzungen (u. a. sind neben der Verwaltung und Nutzung von eigenem Grundbesitz nur bestimmte, aber nicht begünstigte Tätigkeiten erlaubt) der Gewinn um den Teil des Gewerbeertrags gekürzt, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt (sog. erweiterte Kürzung).

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass diese sog. erweiterte Kürzung ausgeschlossen ist, wenn neben der begünstigten Verwaltung und Nutzung (Vermietung) eigener Hotelgrundstücke auch das Hotelinventar mitvermietet wird. Eine allgemeine Geringfügigkeitsgrenze für nicht be-

günstige Tätigkeiten (z. B. Mitvermietung von Inventar) gibt es nach Auffassung des Gerichts nicht.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

1.6 Kein Betriebsausgabenabzug bei Nutzung eines nach der sog. 1 %-Regelung versteuerten PKW eines Arbeitnehmers im Rahmen der Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Ein Unternehmensberater erzielte sowohl Einkünfte aus nichtselbständiger als auch aus selbständiger Arbeit. Sein Arbeitgeber stellte ihm einen Dienst-PKW zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung und übernahm sämtliche Kosten für das Fahrzeug. Die private Nutzung versteuerte der Arbeitgeber nach der sog. 1 %-Regelung. Aus den vom Arbeitgeber überlassenen Daten ermittelte der Unternehmensberater den betrieblichen Anteil und machte diesen als Betriebsausgabe geltend.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer, der einen ihm von seinem Arbeitgeber überlassenen PKW auch für seine selbstständige Tätigkeit nutzen darf, keine Betriebsausgaben für den PKW abziehen kann, wenn der Arbeitgeber sämtliche Kosten des PKW getragen hat und die private Nutzungsüberlassung nach der sog. 1%-Regelung versteuert worden ist.

1.7 Aufwendungen für Umwegfahrten eines Freiberuflers für Mandantenbesuche

Neben der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Büro eines Freiberuflers können für Umwegfahrten anlässlich von Mandantenbesuchen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen berücksichtigt werden. Die Entfernungspauschale ist nicht zu kürzen.

Die Abzugsbeschränkung durch die gesetzliche Entfernungspauschale gilt für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte auch dann, wenn die Hin- und Rückfahrt aus betrieblichem Anlass unterbrochen wird. Für die Weiterfahrtstrecke zu den jeweilig aufgesuchten Mandanten können die auf diese Strecke entfallenden tatsächlichen Kosten zusätzlich als Betriebsausgaben abgezogen werden.

1.8 Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist einschließlich der darauf entfallenden Nebenleistungen steuerlich keine berücksichtigungsfähige Betriebsausgabe. Allerdings erfolgt ihre teilweise oder vollständige Anrechnung auf die Einkommensteuer.

2 Aktuelles für Kapitalgesellschaften

2.1 Verwendungsreihenfolge aus dem steuerlichen Einlagekonto einer Kapitalgesellschaft

Gewinnausschüttungen und sonstige Bezüge aus Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft unterliegen, soweit nicht der gesonderte Steuertarif anwendbar ist, in der Regel der Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren. Steuerfrei ist lediglich die Verwendung von Eigenkapitalbeträgen aus dem steuerlichen Einlagekonto. Das kann nur der Fall sein, soweit ausgeschüttete Beträge die Summe der am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Gewinne übersteigen.

Mit dieser Begründung hat der Bundesfinanzhof die Auszahlung eines Teils der Kapitalrücklage an den Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft im Jahr 2002 als steuerpflichtig angesehen. Die Ausschüttung basierte darauf, dass der Gesellschafter ohne eine Gegenleistung den Geschäftsanteil an einer GmbH in die Kapitalgesellschaft eingebracht hatte. Es wurde aus diesem Anlass vereinbart, dass dem einbringenden Gesellschafter die dadurch entstandene Kapitalrücklage allein zustehen sollte. Sie wurde als EK 04 festgestellt. Zwei Jahre später erfolgte die Auszahlung aus einem Teil der Kapitalrücklage an den Gesellschafter. Er war der Meinung, dass es sich trotz eines ausreichenden Gewinnvortrags um eine nicht steuerbare Verwendung aus dem steuerlichen Einlagekonto handle. Dieser Auffassung ist der Bundesfinanzhof entgegengetreten.

2.2 Teileinkünfteverfahren auch bei unmaßgeblichem Einfluss auf Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft anwendbar

A war bei einer GmbH beschäftigt, an der er zu 5 % beteiligt war. Für die von der GmbH an ihn ausgeschütteten Dividenden beantragte er die Anwendung des sog. Teileinkünfteverfahrens, bei dem nur 60 % der Dividenden zu versteuern sind, was für ihn günstiger war. Dies ist unter anderem dann möglich, wenn der Gesellschafter zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und für diese beruflich tätig ist.

Das Finanzamt meinte, das Teileinkünfteverfahren dürfe nur dann angewendet werden, wenn A auch einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft ausüben könne. Das sah der Bundesfinanzhof auf Grund des eindeutigen Gesetzeswortlauts anders und gab dem A Recht.

Hinweis: Die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens muss wohl überlegt und durchgerechnet werden, weil es zeitliche Bindungsfristen gibt.

3 Aktuelles für Arbeitnehmer

3.1 Fahrtenbuchmethode und Leasingsonderzahlung

Der Wert der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs kann statt mit der 1 %-Regelung auch nach der sogenannten Fahrtenbuchmethode mit dem auf die private Nutzung entfallenden Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen besteuert werden.

Eine GmbH stellte ihrem Geschäftsführer ein geleastes Firmenfahrzeug auch zur privaten Nutzung zur Verfügung und leistete im Streitjahr eine Leasingsonderzahlung von 15.000 €. Der geldwerte Vorteil wurde im Streitjahr nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt, wobei die Sonderzahlung auf die Gesamtlaufzeit des Leasingvertrags von 36 Monaten aufgeteilt wurde. Das Finanzamt war der Auffassung, die einmalige Sonderzahlung sei im Streitjahr - wegen des im Lohnsteuerrecht geltenden Zufluss- und Abflussprinzips - in voller Höhe im Jahr der Zahlung anstelle der Absetzung für Abnutzung in die Gesamtkosten einzubeziehen. Eine periodengerechte Abgrenzung sehe das Lohnsteuerrecht nicht vor. Das Finanzamt gelangte damit zu einem erhöhten Kilometersatz.

Der Bundesfinanzhof hat dagegen entschieden, dass in solchen Fällen eine bei Vertragsbeginn geleistete Leasingsonderzahlung auf die Laufzeit des Leasingvertrags zu verteilen ist. Dies gilt im Rahmen der Fahrtenbuchmethode jedenfalls dann, wenn der Arbeitgeber die Kosten des von ihm überlassenen Kfz in seiner Gewinnermittlung dementsprechend erfassen muss. Es ist unerheblich, ob der den Dienstwagen überlassende Arbeitgeber im Rahmen seiner Gewinnermittlung in Bezug auf den Dienstwagen diese Gewinnermittlungsgrundsätze tatsächlich beachtet. Maßgebend ist ausschließlich, welcher Aufwand sich bei zutreffender Anwendung gesetzlicher Bilanzierungsgrundsätze im Veranlagungszeitraum tatsächlich ergeben hätte.

3.2 Verluste eines Arbeitnehmers aus Bürgschaft zugunsten des Arbeitgebers können Werbungskosten sein

Ein Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH hielt Anteile an dieser nur treuhänderisch für einen Treugeber, der ihm eine spätere GmbH-Beteiligung in Aussicht stellte. Steuerlich war er somit nicht Gesellschafter. Für eine Grundstücksfinanzierung der GmbH übernahm er die selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber einer Bank. Die GmbH ging in Insolvenz und die Bank nahm ihn für die noch ausstehenden Kredite in Anspruch. Die im Jahr 2009 geleisteten Bürgschaftsaufwendungen machte er als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil es meinte, die Bürgschaft sei im Hinblick auf die in Aussicht gestellte GmbH-Beteiligung gegeben worden und deshalb nicht seiner Arbeitnehmertätigkeit, sondern den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen. Bei dieser Einkunftsart dürfen seit 2009 Werbungskosten nur in bestimmten Ausnahmefällen abgezogen werden.

Der Bundesfinanzhof konnte den Fall nicht abschließend entscheiden und hat die Sache an das Finanzgericht mit folgenden Hinweisen zurückverwiesen: Für die Zurechnung von Werbungskosten zu einer bestimmten Einkunftsart ist der vorrangige wirtschaftliche Veranlassungszusammenhang maßgebend. Sie wären nur dann den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen, wenn die in Aussicht gestellte GmbH-Beteiligung hinreichend konkret und objektiv feststellbar ist. Sollten diese Voraussetzungen nicht vorliegen, sind die Aufwendungen wie beantragt als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzugsfähig.

3.3 Aufwendungen für Feier anlässlich Geburtstag und Bestellung zum Steuerberater können Werbungskosten sein

Ein Steuerberater lud anlässlich seines 30. Geburtstags und der Bestellung zum Steuerberater 46 Arbeitskollegen und 32 Verwandte/Bekannte zu einer Feier ein. Er machte die Aufwendungen hierfür insoweit als Werbungskosten geltend, als sie auf die Arbeitskollegen entfielen. Das Finanzamt ließ den Werbungskostenabzug wegen der gemischten Veranlassung nicht zu.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die auf die Arbeitskollegen entfallenden Aufwendungen dann abzugsfähig sind, wenn sie wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten betrieblichen Einheit (z. B. alle Arbeitnehmer einer Abteilung) oder wegen ihrer Funktion im Betrieb eingeladen wurden. Wären nur einzelne Arbeitskollegen eingeladen, würde dies auf eine private Mitveranlassung hindeuten und die Aufwendungen sind insgesamt nicht abzugsfähig. Dies muss jetzt vom Finanzgericht noch festgestellt werden.

4 Aktuelles für Bezieher von Kapitaleinkünften

4.1 Antrag auf Besteuerung nach Teileinkünfteverfahren ist spätestens bei Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen

Dividendenausschüttungen unterliegen seit 2009 der sog. Abgeltungsteuer von 25 %. Auf Antrag kann das sog. Teileinkünfteverfahren angewendet werden. Dies kann steuerlich günstiger sein, weil nur 60 % der Dividenden der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden und Aufwendungen, die mit der Beteiligung zusammenhängen, als Werbungskosten abzugsfähig sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Anteilseigner unmittelbar oder mittelbar entweder

- zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist.

Ist der Anteilseigner steuerlich beraten, ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs der Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung

rung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu stellen. Ob dies auch gilt, wenn er steuerlich nicht beraten ist, muss durch ein neues Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof geklärt werden.

4.2 Nichtabzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen ist keine Begründung zur Steuerbefreiung von Erstattungszinsen

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs liegt in der Besteuerung von Erstattungszinsen im Vergleich zur Nichtabzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen kein Verstoß gegen den verfassungsrechtlich zu beachtenden Gleichheitsgrundsatz. Nachzahlungszinsen bewegen sich in der Sphäre einer steuerrechtlich irrelevanten Einkommensverwendung. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn es sich um Erwerbsaufwendungen (Betriebsausgaben oder Werbungskosten) oder ausdrücklich zum Abzug zugelassene Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen handeln würde. Es besteht keine Korrespondenz zwischen dem Abzugsverbot einer steuerrechtlich unbeachtlichen Verwendung von Einkünften und der Besteuerung von Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

5 Aktuelles für Immobilienbesitzer

5.1 Änderung vorläufiger Steuerbescheide bei geplanter Vermietung

Ein mit einem um 1900 errichteten 88 m² großen Einfamilienhaus bebautes Grundstück ging 1980 im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf die Klägerin über. Sie bewohnte das Haus bis 1992 mit ihrem Ehemann. Das Gebäude war nicht an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen und verfügte weder über eine Toilette noch über ein Bad, sondern lediglich über eine Sitzgrube und einen Brunnen im Hof. Die Dacheindeckung war erneuerungsbedürftig. Ab 1994 bis 2006 setzte die Klägerin das Einfamilienhaus nach und nach instand: Heizungserneuerung, neue Dacheindeckung, Herstellung der Stromversorgung über Erdkabel, Anschluss an das öffentliche Abwassernetz, Erneuerung des Sanitärbereichs und der Elektroinstallationen sowie Austausch der Fenster.

Erstmals im Jahr 2004 schaltete die Klägerin vier Anzeigen und bot eine Wohnung zur Miete an. In den folgenden Jahren wiederholte sie ihre Bemühungen mit jeweils drei Anzeigen pro Jahr. Eine Vermietung kam aber nicht zustande. Seit 2011 und nach dem Tod ihres Ehemanns nutzte die Klägerin das Grundstück wieder zu eigenen Wohnzwecken. In ihren Einkommensteuererklärungen für die Streitjahre (1996 bis 2007) machten sie und ihr Ehemann Werbungskostenüberschüsse aus der beabsichtigten Vermietung des Grundstücks geltend. Das Finanzamt erfasste die negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erklärungsgemäß. Weil die Einkünfteerzielungsabsicht hinsichtlich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nicht abschließend beurteilt werden konnte, ergingen die Einkommensteuerbescheide für 1996 bis 2005 wegen dieser Einkünfte vorläufig. In den Erläuterungen im Einkommensteuerbescheid für 1999 kündigte das Finanzamt an, in Zukunft keine Aufwendungen mehr anzuerkennen, wenn im Jahr 2000 ein Mietvertrag nicht geschlossen werde. Im Jahr 2008 änderte das Finanzamt die Einkommensteuerbescheide für 1996 bis 2005 und berücksichtigte die Werbungskostenüberschüsse nicht mehr. Zur Erläuterung führte es aus, es habe von Anfang an keine Vermietungsabsicht vorgelegen. In den Einkommensteuerbescheiden für 2006 und für 2007 berücksichtigte das Finanzamt die erklärten Werbungskostenüberschüsse aus der beabsichtigten Vermietung des Grundstücks von Anfang an nicht.

Der Bundesfinanzhof hat dem Finanzamt zugestimmt. Das Finanzamt ist bei ungewisser Vermietungsabsicht zur Änderung einer vorläufigen Steuerfestsetzung auch dann befugt, wenn sich eine neue Tatsachenlage allein durch Zeitablauf ergeben hat. Kommt es über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren nicht zu der angeblich beabsichtigten Vermietung, ist es regelmäßig nicht zu beanstanden, wenn die Vermietungsabsicht verneint wird.

Hinweis: Neben den überraschenden Steuernachzahlungen können auch erhebliche Nachzahlungszinsen anfallen. In solchen Fällen sollte überlegt werden, ob man über einen so langen Zeitraum bei der Vermietung von Objekten inaktiv bleibt.

5.2 Kursverluste und Wechselkursbedingte höhere Tilgungsleistungen bei Fremdwährungsdarlehen sind keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Abzugsfähige Werbungskosten sind nach der gesetzlichen Definition Aufwendungen zur Erzielung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Aufwendungen sind Ausgaben oder Kosten, die zu einem Abfluss in Geld oder geldwerten Gütern und damit zu einer Vermögensminderung führen.

Klarstellend zu diesem Grundsatz hat das Finanzgericht Hamburg entschieden, dass Kursverluste und wechselkursbedingte höhere Tilgungsleistungen bei Fremdwährungsdarlehen der nicht steuerbaren privaten Vermögenssphäre zuzuordnen sind. Sie sind nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

6 Aktuelles für Familien

6.1 Kein mehrfacher Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowohl beim Kind als auch den Eltern

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind abzugsfähige Sonderausgaben. Die z. B. von Eltern im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung getragenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung eines steuerlich zu berücksichtigenden Kindes (Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag) sind als eigene Beiträge der Eltern ebenfalls als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Das Einkommensteuergesetz erweitert also den Sonderausgabenabzug auf die Übernahme von entsprechenden Beiträgen, die unterhaltsberechtigende Kinder aus ihren eigenen Verträgen zu tragen haben.

Das Finanzgericht Köln hatte die Frage zu entscheiden, ob die vom sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt eines sich in Ausbildung befindlichen Kindes einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die sich bei ihm steuerlich nicht ausgewirkt haben, als im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung getragene eigene Beiträge der Eltern als Sonderausgaben zu behandeln sind. Das Gericht entschied, dass ein Sonderausgabenabzug nicht möglich ist, wenn die Beiträge vom Arbeitgeber des Kindes einbehalten worden sind. Ein Sonderausgabenabzug ist bei den Eltern folglich nur möglich, wenn die Eltern die Beiträge im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung tatsächlich tragen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

6.2 Kindergeldanspruch für im Ausland studierende Kinder

Für ein Kind, das im Ausland studiert, besteht ein Kindergeldanspruch, wenn es seinen Inlandswohnsitz beibehält. Davon ist auszugehen, wenn es den überwiegenden Teil der ausbildungsfreien Zeit im Inland verbringt. Dabei ist die ausbildungsfreie Zeit nicht zwingend identisch mit der vorlesungsfreien Zeit. Wenn das Kind in den Semesterferien im Ausland an ausbildungsbegleitenden Maßnahmen, wie z. B. Nutzung von Einrichtungen der Hochschule teilnimmt oder sich durch Teilnahme an Seminar- oder Hausarbeiten auf Prüfungen vorbereitet, zählen diese Zeiten ebenfalls zur Ausbildung.

7 Sonstiges

7.1 Verfassungsbeschwerden gegen Alterseinkünftegesetz ohne Erfolg

Im Jahr 2002 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten nicht selbstständig Tätiger aus der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem Jahr 1996 nicht mit dem Grundgesetz vereinbar war. Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde vom Gesetzgeber eine Neuregelung mit einem Systemwechsel hin zu einer nachgelagerten Besteuerung geschaffen. Renteneinkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden seit 2005 zunächst mit einem Anteil von 50 % und dann bis 2040 auf 100 % ansteigend besteuert.

Das Bundesverfassungsgericht hat drei Verfassungsbeschwerden gegen das Alterseinkünftegesetz nicht zur Entscheidung angenommen. Es ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar, dass Renteneinkünfte aus den verschiedenen Basisversorgungen gleich behandelt werden. Dies gilt auch, wenn die hierfür bis zum Jahr 2004 geleisteten Beiträge unterschiedlich steuerentlastet waren.

7.2 Versorgung und Betreuung eines Haustieres als haushaltsnahe Dienstleistung

Während seines Urlaubs ließ ein Ehepaar seine Katze in seiner Wohnung betreuen. Die Rechnung von 302,90 € beglichen die Eheleute durch Überweisung. In ihrer Einkommensteuererklärung beantragten sie für diese Aufwendungen die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Der Bundesfinanzhof hat entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass die Versorgung und Betreuung eines im Haushalt eines Steuerzahlers aufgenommenen Haustieres als haushaltsnahe Dienstleistung berücksichtigt werden kann. Tätigkeiten wie das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung des Tieres oder im Zusammenhang mit dem Tier erforderliche Reinigungsarbeiten fallen regelmäßig an und werden typischerweise durch den Steuerzahler selbst oder durch andere Haushaltsangehörige erledigt.